

# Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort  
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 20.11.2019

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

---

**Sitzungstermin:** Montag, 02.12.2019, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2019
4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl der / des Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche **2019-14GV-133**
7. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussgewährung 2020 an Vereine, Verbände und Interessengruppen
8. Darstellung der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde Steinbergkirche
9. Beratung und Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der Gemeinde Steinbergkirche
10. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Steinbergkirche
11. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Masterplan Scheersberg" (Erweiterung Bettenhaus)  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" **2019-14GV-134**

- hier: Zwischenabrechnung für das Jahr 2018
13. Beratung und Beschluss über einen Antrag auf Installation einer bedarfsgesteuerten Fußgängerampel an der Kreuzung Holmlück/B199 (Nordstraße) **2019-14GV-138**
14. Beratung und Beschluss über Bürgeranträge aus der letzten Sitzung der Gemeindevertretung  
hier: Verlängerung der Straßenbeleuchtung in der Kanonenstraße und in der Gintoffer Straße
15. Beratung und Beschluss über die Sanierung des Plattenweges Aberland
16. Beratung und Beschluss über die Pflege der Bohlenwege  
hier: Angebote von externen Firmen
17. Antrag der SPD-Fraktion  
hier: Widerspruch gegen die Ergebnisse der Verkehrsschau im Bereich Amt Geltinger Bucht in Steinbergkirche vom 25.10.2018
18. Beratung und Beschluss über eine Geschäftsordnung für die Gemeinde Steinbergkirche **2019-14GV-137**
19. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

20. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Bauantrag des Sterni Parks

gez. Johannes Erichsen  
Bürgermeister

*Betreff*

**Wahl der / des Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für  
Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde  
Steinbergkirche**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

06.11.2019

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Wahl)

*Sitzungstermin*

02.12.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Frau Sandra Bocola hat den Vorsitz in dem Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche abgegeben. Gemäß § 46 Absatz 5 GO ist durch die Gemeindevertretung ein neuer Vorsitz zu wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt zur / zum Ausschussvorsitzenden:

**Anlagen:**

*Betreff*

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020  
der Gemeinde Steinbergkirche**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

*Datum*

29.11.2019

*Sachbearbeitung:*

Wilhelm Schmidt

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

02.12.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

**Der Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche hat in der Sitzung am 21.11.2019 über die Haushaltssatzung 2020 beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Steinbergkirche in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Ergänzung: Hauptziel der Gemeinde stellt in den nächsten Jahren die weitere wohnbauliche Entwicklung dar. Dafür sind Untersuchungen zur Gemeindeentwicklung (Innenentwicklungspotentiale und Flächenfindung für die weitere wohnbauliche Entwicklung) von einem beauftragten Planungsbüro durchgeführt worden. Als nächstes jetzt Konzepterstellung „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Gemeinde Steinbergkirche und Umland“

Als wesentliche Zielsetzung der Planung bleibt weiterhin der Erhalt einer dauerhaften Leistungsfähigkeit

**Anlagen:**

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Steinbergkirche (Die Haushaltsplanunterlagen sind gesondert zugegangen).

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

|   |                         |
|---|-------------------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>4.091.500,00 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>4.150.300,00 EUR</b> |
| einem Jahresüberschuss von              | <b>0,00 EUR</b>         |
| einem Jahresfehlbetrag von              | <b>58.800,00 EUR</b>    |

2. im Finanzplan mit

|  |                         |
|--|-------------------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <b>4.091.500,00 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <b>4.006.400,00 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <b>1.000,00 EUR</b>     |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <b>164.700,00 EUR</b>   |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

|   |                  |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <b>0,00 EUR</b>  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <b>0,00 EUR</b>  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | <b>0,00 EUR</b>  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | <b>3 Stellen</b> |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |              |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer  |              |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>310 %</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>320 %</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>350 %</b> |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Steinbergkirche, den

Gemeinde Steinbergkirche  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Johannes Erichsen

*Betreff*

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Masterplan  
Scheersberg" (Erweiterung Bettenhaus)  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i><br>Bauamt | <i>Datum</i><br>13.11.2019 |
| <i>Sachbearbeitung:</i><br>Dirk Petersen        |                            |
|   |                            |

| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>                                    | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss) | 02.12.2019            | Ö             |

**Sachverhalt:**

Am 02.09.2019 hatte die Gemeindevertretung Steinbergkirche den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 gefasst und damit das förmliche Bauleitplanverfahren eingeleitet. Wesentliches Ziel der Planung ist die Erweiterung des Bettenhauses auf dem Jugendhof Scheersberg. Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage eines Vorentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB durchgeführt, und es wurde der Entwurf des B-Planes ausgearbeitet. Nach Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Planentwurf in das formelle Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geben: Der Planentwurf wird nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:  
- *siehe Vorlagenanlage* –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 einschließlich Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt oder wird mit folgenden Änderungen gebilligt: .....

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die auszulegenden Unterlagen ins Internet ([www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de), Rubrik Bürgerservice/Bauleitplanung) einzustellen.

**Anlagen:**

Abwägungstabelle, Frühzeitige Beteiligung  
VB-Nr. 22 „Masterplan Scheersberg“ (Erweiterung Bettenhaus), Entwurf

**Gemeinde Steinbergkirche:  
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 22 „Masterplan Scheersberg“**

**Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden / TÖB,  
der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit**

**1. Behörden / TÖB / Nachbargemeinden**

**1.1. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise**

- LLUR (Untere Forstbehörde)
- LLUR (Technischer Umweltschutz)
- SH Netz AG
- Breitbandzweckverband Angeln
- Nachbargemeinden Steinberg, Sterup, Sörup, Dollerup
- Handwerkskammer Flensburg
- IHK Flensburg
- WaBoV Lippingau
- Deutsche Telekom Technik GmbH

**1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen**

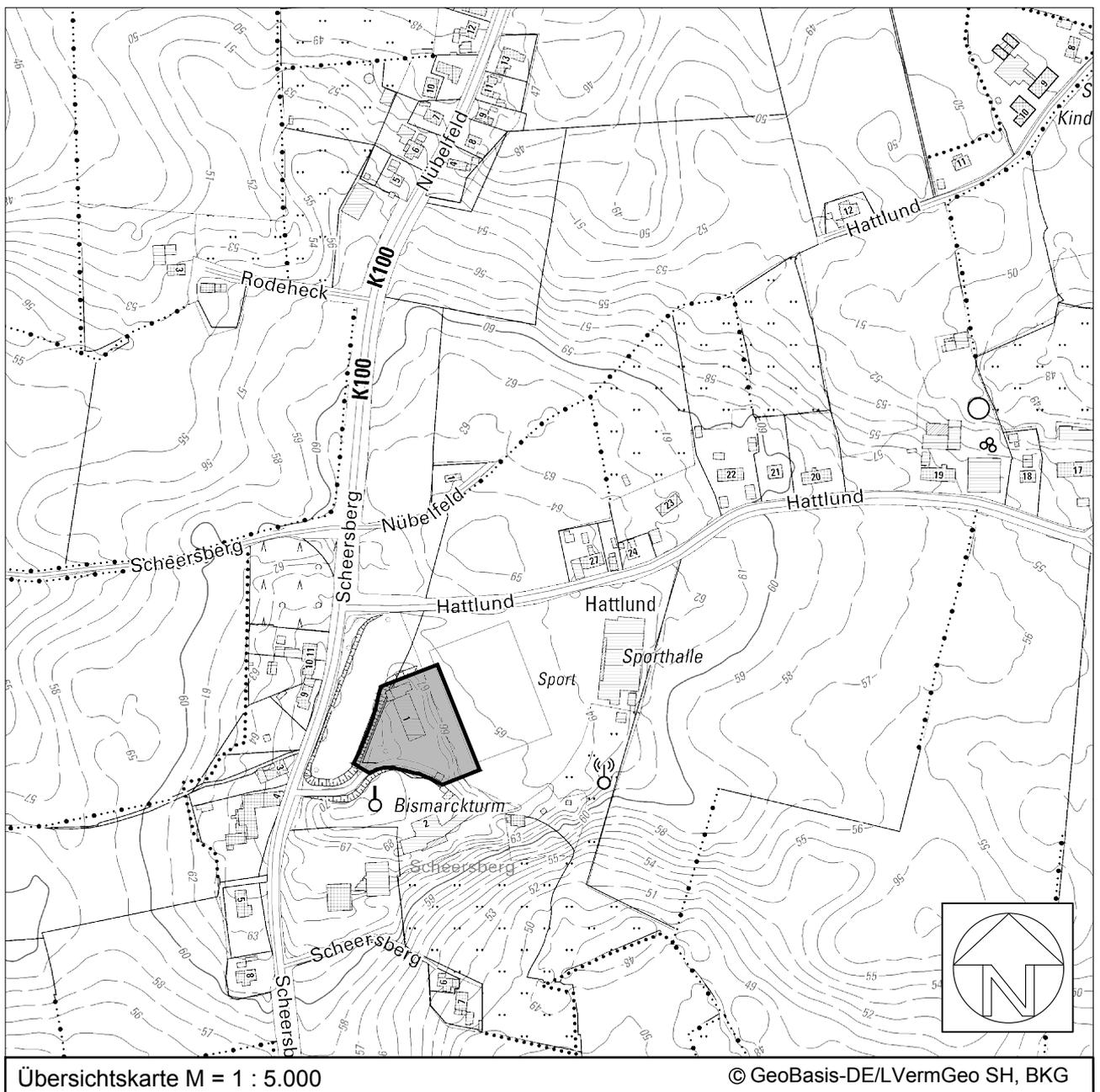
|           | <b>Datum und Inhalt der Stellungnahme</b><br><i>(auf Kernaussagen zusammengefasst)</i>   | <b>Bewertung</b>  |
|-----------|--|---|
| <b>1.</b> | <p><b>Archäologisches Landesamt (ALSH)</b><br/><i>Schreiben vom 08.11.2019; Tel. v. 13.11.2019</i></p> <p>Hinweis, dass die überplante Fläche in einem archäologischen Interessengebiet liegt, in dem mit Funden zu rechnen ist. Erdarbeiten bedürfen daher der Genehmigung des ALSH. Der Planung wird zugestimmt; es sind aber archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Planungsträger sollte sich zur Abstimmung des Vorgehens möglichst frühzeitig mit dem ALSH in Verbindung setzen, damit keine Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf entstehen.</p> <p>Verweis auf § 15 DSchG (Verhalten bei archäologischen Funden)</p>   | <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger / sein planender Architekt sind informiert.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planbegründung (Umweltbericht) aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme; der Hinweis wird in die Planbegründung (Umweltbericht) aufgenommen.</p> |
| <b>2.</b> | <p><b>Kreis Schleswig-Flensburg</b><br/><i>Schreiben vom 13.09.2019</i></p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde (UDB):</u><br/>Hinweis auf die Betroffenheit des Wallroth-Hauses als Kulturdenkmal von besonderem Wert; die Veränderung der Umgebung des Denkmals bedarf der Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.<br/>Grundsätzliche Zustimmung; die Höhenentwicklung und Kubatur wurden mit der Denkmalpflege abgestimmt; die Abstimmung und Freigabe hinsichtlich der Ausführung, Farb- und Materialgestaltung steht noch aus; die denkmalrechtliche Genehmigung ist nach Abstimmung einzuholen.</p> <p>Die Stellungnahme des archäologischen Landesamtes ist zu beachten.</p> | <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger / sein planender Architekt sind informiert.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planbegründung (Umweltbericht) aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme<br/>(Stellungnahme ALSH siehe oben)</p>                                  |

|           |  |   |
|-----------|--|---|
|           | <p><u>Untere Wasserbehörde:</u><br/>Grundsätzlich keine Bedenken<br/>Zur Beseitigung des Niederschlagswassers der geplanten Gebäude ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen. Dabei ist der Aspekt der Verdunstung des Niederschlagswassers stärker zu berücksichtigen (gem. Erlass zu den wasserrechtlichen Anforderungen im Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019).</p> | <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger / sein planender Architekt sind informiert.</p> <p>Durch die textliche Festsetzung, dass Stellplätze versickerungsfähig ausgestalten sind sowie durch das geplante Gründach auf dem Eingangsbereich mit Tagungsraum werden Maßnahmen zur Versickerung und Verdunstung getroffen und somit eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen erreicht.</p> |
|           | <p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB):</u><br/>Hinweis, dass für die fortfallende Linde mit 240 cm Stammumfang als Ausgleich 4 neue Bäume zu pflanzen sind. Der Standort der Neupflanzungen ist im nächsten Planungsschritt anzugeben (alternativ z.B. auch über ein Öko-Konto).</p>   | <p>Die Neuanpflanzung von 4 Bäumen) soll im Plangebiet selbst und/oder auch in dessen näherem Umfeld erfolgen und wird daher im Durchführungsvertrag geregelt.</p>  |
|           | <p>Aus planerischer Sicht sollte die Festsetzung zur ausnahmsweisen Überschreitung der Baugrenze hinsichtlich einer generellen Verschiebung um 2 m überdacht werden und die optionale Erweiterung ggf. bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan mit aufgeführt werden.</p> <p>Das Planzeichen für den künftig fortfallenden Baum ist in die Planzeichenerklärung mit aufzunehmen.</p>      | <p>Der Anregung wird gefolgt, d.h. das Baufenster für den Neubauteil wird entsprechend vergrößert (geplantes Gebäude + 2 m).</p> <p>Der Baum wird in der Planzeichnung als „künftig fortfallend“ dargestellt und entsprechend in die Planzeichenerklärung aufgenommen.</p>  |
|           | <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>   | <p>Kenntnisnahme</p>  |
| <b>3.</b> | <p><b>Wasserverband Nordangeln</b><br/><i>Schreiben vom 21.10.2019</i></p>   |   |
|           | <p>Eventuell ist die Dimensionierung der vorhandenen Hausanschlussleitung nicht ausreichend.<br/>Eine Überbauung von Anschlussleitungen ist unzulässig; ebenso das Lagern von Materialien und das Pflanzen von Bäumen, wenn die Betriebssicherheit oder Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden.</p>  | <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger / sein planender Architekt sind informiert.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>  |
| <b>4.</b> | <p><b>Abfallwirtschaft SL-FL (ASF)</b><br/><i>Schreiben vom 11.11.2019</i></p> <p>Veränderungen hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange sind nicht zu erkennen.<br/>Hinweis auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften.</p>  | <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger / sein planender Architekt sind informiert.</p>  |

## 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum Anhörungstermin am 06.11.2019 erschien keine Öffentlichkeit.

-----  
bearbeitet für die Gemeinde Steinbergkirche:  
GRZwo Planungsbüro, Flensburg, am 20.11.2019



# Gemeinde Steinbergkirche: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Masterplan Scheersberg" (Erweiterung Bettenhaus)

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Dezember 2019)



**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

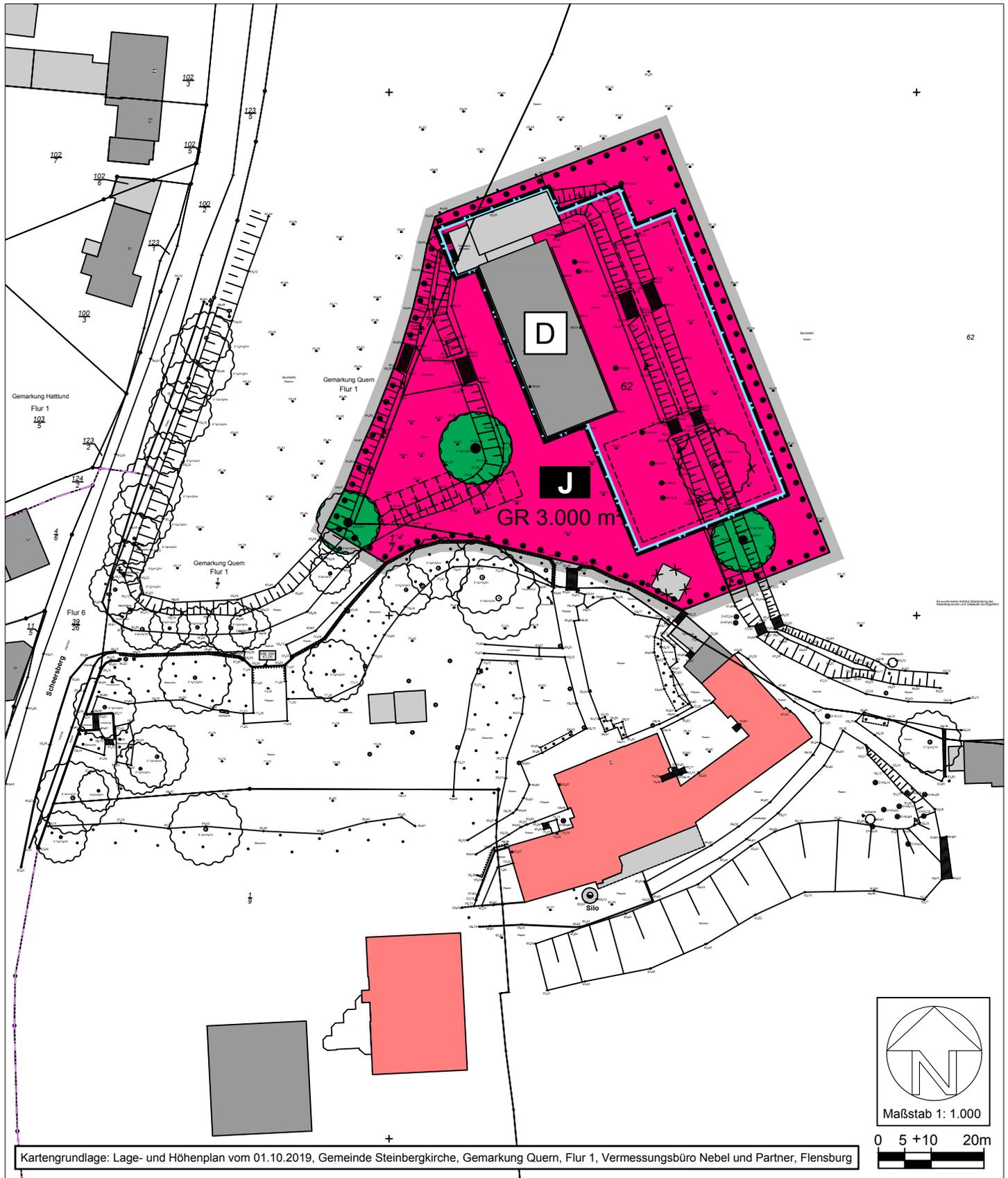
BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

# Gemeinde Steinbergkirche: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Masterplan Scheersberg" (Erweiterung Bettenhaus)

Planzeichnung (Teil A)

Stand: 21.11.2019

ENTWURF



# Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

## I. Festsetzungen

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 3.000 m<sup>2</sup> Grundfläche

(§ 16 BauNVO)

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

### 4. Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Fläche für Gemeinbedarf

- Jugendhof (internationale Bildungsstätte) -

### 13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Bäume erhalten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

### 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## II. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)



Baudenkmal

(§ 8 DschG S-H)

## III. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

62

Flurstücksnummer, z.B. 62



vorhandene Böschung

68,48

vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 68,48



vorhandene Gebäude



geplante Gebäude



künftig fortfallendes Gebäude



künftig fortfallender Baum

**1. Maß der baulichen Nutzung**

*(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)*

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

**2. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

*(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)*

- (1) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind zu ihrer natürlichen Größe zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- (2) Die Standflächen offener Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen.

**4. Bedingtes Baurecht**

*(§ 12 Abs. 3a i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)*

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

-----

## **Gemeinde Steinbergkirche**

(Kreis Schleswig-Flensburg)

## **Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 22**

**„Masterplan Scheersberg“**

**(Erweiterung Bettenhaus)**

## **Begründung**

**Stand Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung)**

### **1. Lage und Umfang des Plangebietes**

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet ist Teilfläche des weitläufigen Geländes der internationalen Bildungsstätte „Jugendhof Scheersberg“. Es umfasst neben dem bestehenden, als Bettenhaus des Jugendhofs dienenden denkmalgeschützten Wallroth-Haus im Wesentlichen die für einen Erweiterungsbau und die im Bereich der Zufahrt neu anzulegenden Stellplätze vorgesehenen Flächen.

### **2. Planungsziel und Planungserfordernis**

Als internationale Bildungsstätte stellt der Jugendhof Scheersberg ein Zentrum für die kulturelle, soziale und politische Jugendarbeit mit überregionaler Bedeutung dar (siehe auch [www.scheersberg.de](http://www.scheersberg.de)) und ist zugleich ein wichtiger Teil des touristischen Angebotes der Region. Eigentümer der Liegenschaft ist der Kreis Schleswig-Flensburg, Träger der Bildungsstätte ist der Deutsche Grenzverein e.V. mit Sitz in Oeversee.

Mit dem Masterplan Scheersberg soll die Anlage gesichert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Erweiterung des Bettenangebotes. Hierzu ist ein Erweiterungsbau östlich abgesetzt zu dem bestehenden Bettenhaus (Wallrothhaus) vorgesehen<sup>1</sup>. Als Leitprojekt mit landesweiter Bedeutung soll das Vorhaben im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee als Leuchtturmprojekt umgesetzt werden.

Die Lage des Vorhabens im Außenbereich weckt das Planungserfordernis für einen Bebauungsplan, um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und verträglicher Weise in die gegebene städtebauliche Situation einzufügen (zur Entwicklung des B-Planes aus dem Flächennutzungsplan vgl. nachstehend Kap. 3.3). Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen:

Der Bebauungsplan selbst setzt den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird, umschreibt konkret das Projekt (hochbauliche Planung des Vorhabenträgers). Im Durchführungsvertrag werden die Modalitäten zur Durchführung des Vorhabens geregelt (so u.a. die Kostentragung, Durchführungszeiträume, Erschließungsmaßnahmen, Umsetzung umweltbezogener Maßnahmen usw.).

---

<sup>1</sup> vgl. anliegende Bauzeichnungen/Baubeschreibung, AP Architekten, Flensburg

### 3. Entwicklung der Planung

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

Das im ländlichen Raum gelegene Gemeindegebiet des ländlichen Zentralorts (LZO) Steinbergkirche ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Im Regionalplan für den (alten) Planungsraum V von 2002 ist entsprechend ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Das Areal des Jugendhofs Scheersberg liegt zudem am Rande eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

#### 3.2 Masterplan Tourismus

Im Masterplan Tourismus für das Amt Geltinger Bucht wurde unter dem Stichwort „Kernattraktion Jugendtourismus und Kultur“ als Besonderheit die bemerkenswerte Dichte an Gruppenunterkünften für Jugendliche und an Kulturangeboten herausgestellt<sup>2</sup>. Der Jugendhof Scheersberg wird als überregional bedeutsamer Standort mit Entwicklungspotenzial eingestuft. Die Sicherung und zeitgemäße Entwicklung dieser Standorte, so der Masterplan, ist Voraussetzung, um diese Kernattraktion auch langfristig zu erhalten.

#### 3.3 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der FNP der Gemeinde Steinbergkirche<sup>3</sup> (wirksam 1974) weist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Jugendheim/Jugendherberge aus (vgl. nachstehende Abbildung).

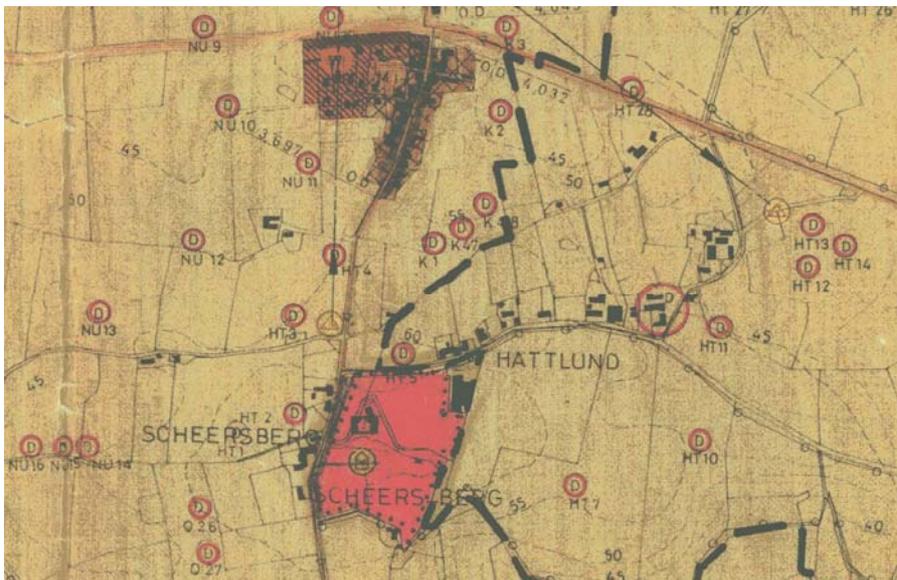


Abb.: Ausschnitt FNP

o.M.

Die im B-Plan vorgesehene Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendhof (internationale Bildungsstätte)“ und dem Vorhaben der Erweiterung des Bettenhauses lässt sich somit noch als aus dem FNP entwickelt betrachten.

---

<sup>2</sup> „Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht“, S. 53, Planungsgruppe Plewa, November 2015

<sup>3</sup> Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

### 3.4 Landschaftsplan

Die Bestands- wie auch die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes<sup>4</sup> weisen die bebauten Bereiche des Scheersberges bestandsbezogen als Siedlungsfläche aus (vgl. nachstehende Abbildung).

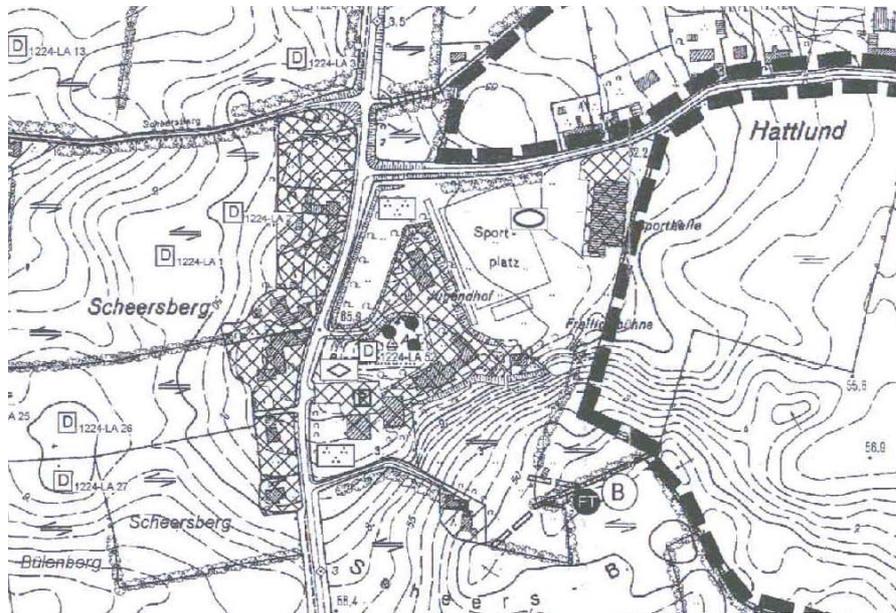


Abb.: Ausschnitt Entwicklungskarte L-Plan

o.M.

## 4. Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan setzt (nur) die städtebaulich erforderlichen Regelungen zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens. Insgesamt sind die getroffenen Festsetzungen so gewählt, dass die Zulässigkeit des Vorhabens hinreichend bestimmt ist. Weitere Bindungen ergeben sich aus dem Durchführungsvertrag i.V.m. dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Projektpläne).

Zu den Regelungen des Bebauungsplanes im Einzelnen:

### 4.1 Art der Nutzung

Entsprechend der bestehenden und weiter zu entwickelnden Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Jugendhof (Internationale Begegnungsstätte)“.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll (nur) durch die Bestimmung der zulässigen Grundfläche geregelt werden. Die aus dem Entwurf des Vorhabens und bereits bestehender Bebauung / befestigter Freifläche abgeleitete Grundfläche von 3.000 m<sup>2</sup> für alle baulichen Haupt- und auch Nebennutzungen entspricht, bezogen auf das Baugrundstück (5.266 m<sup>2</sup>), einer GRZ von 0,57. Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den maximalen Eingriff in den Boden.

---

<sup>4</sup> Landschaftsplan der ehemaligen Gemeinde Quern

#### **4.3 Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt, die den Baubestand und vorhabenbezogen den geplanten Baukörper als Baufenster umreißen. Im Sinne einer gewissen Flexibilität ist das Baufenster für den Neubau etwas größer gewählt als das geplante Gebäude selbst. Dies ermöglicht insbesondere die Errichtung untergeordneter Bauteile (wie Außentreppen/Podeste, Vordächer u.ä.), deren Erfordernis sich ggf. erst später herausstellen mag.

Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet; die abweichend-offene Bauweise<sup>5</sup> ergibt sich aus dem festgesetzten Baufenster.

#### **4.4 Grünordnerische Maßnahmen**

Für die im Plangebiet befindlichen, wegen ihrer orts- und landschaftsbildprägenden Wirkung bedeutsamen Bäume wird ein entsprechendes Erhaltungsgebot festgesetzt. Der Ausgleich für den fortfallenden Baum (Neuanpflanzung von 4 Bäumen) soll im Plangebiet selbst und/oder auch in dessen näherem Umfeld erfolgen und wird daher im Durchführungsvertrag geregelt.

Weiterhin soll - zur Begrenzung der Bodenversiegelung- festgesetzt werden, dass die Standflächen offener Stellplätze mit einer sickerfähigen Oberfläche herzustellen sind. Dies betrifft zunächst nur die neu zu schaffenden Stellplätze entlang der Zufahrt; bestehende Stellflächen erst im Zuge einer anstehenden Umgestaltung / Erneuerung.

#### **4.5 Bedingtes Baurecht**

Über die Festsetzung nach Text Ziff. 4 wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige Nutzung als bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB an den Durchführungsvertrag gebunden.

#### **4.6 Örtliche Bauvorschriften**

Die Festsetzung von Gestaltungsvorschriften zum Gebäude ist nicht vorgesehen; dies ergibt sich aus der Projektplanung (VEP). Zudem erfolgt die hochbauliche Planung in enger Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde.

#### **4.7 Planergänzende Regelungen (Durchführungsvertrag)**

Zur weitergehenden Absicherung der planerischen Festlegungen des B-Planes werden Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen; dies betrifft im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Bindung an den Vorhaben- und Erschließungsplan (bedingtes Baurecht nach § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB),
- Durchführungsverpflichtung für bauliche, grünordnerische und sonstige umweltbezogene Maßnahmen / Monitoring
- Kostentragung
- Durchführungsfristen

Das Erfordernis weiterer Regelungen im Durchführungsvertrag, so z.B. zur Erfüllung seitens der Gemeinde im öffentlichen Interesse zu stellender Anforderungen, ist nicht erkennbar.

#### **4.8 Nachrichtliche Übernahmen**

Nachrichtlich übernommen wird der bestehende Denkmalschutz für das Wallroth-Haus.

---

<sup>5</sup> Offene Bauweise mit mehr als 50m Gebäudelänge

## 5. Umwelt, Natur und Landschaft

Zu dem Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (siehe nachfolgendes Kap. 6) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen (und ergänzend vertraglichen Regelungen) ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel, mit der geplanten Baumaßnahme zur Sicherung und Weiterentwicklung des Jugendhofs Scheersberg beizutragen, mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

## 6. Umweltbericht

*(Bearbeitung: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)*

### 6.1 Einleitung

#### **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet ist eine Teilfläche des Geländes der internationalen Bildungsstätte „Jugendhof Scheersberg“. Das Plangebiet umfasst neben dem denkmalgeschützten Wallroth-Haus die für einen Erweiterungsbau und die im Bereich der Zufahrt neu anzulegenden Stellplätze vorgesehenen Flächen.

Mit dem Masterplan Scheersberg soll die Bildungsstätte gesichert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Erweiterung des Bettenangebotes.

Der Neubau des Bettenhauses erfolgt ca. 12 m östlich des Wallrothhauses im Bereich der derzeitigen Böschung zum Sportplatz. Der Neubau erhält einen baulichen Anschluss an den Küchenanbau im Norden des Wallrothhauses. Der geplante Eingangsbereich mit Tagungsraum befindet sich 5 m südlich des Wallrothhauses im Bereich des derzeitigen Parkplatzes und der Böschung zum Sportplatz. Veränderungen an bestehenden Gebäuden sind nicht vorgesehen. Da durch den Neubau Parkplätze wegfallen, ist die Neuanlage von Parkplätzen an der Zufahrt zum Wallroth-Haus zwischen der Esche und der ersten Linde der Lindenreihe außerhalb des Traufbereiches der beiden Bäume geplant.

#### **Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

##### Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren gilt die Eingriffsregelung nach § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

§ 44 (1) BNatSchG definiert die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Der Schutz des Bodens ist zudem über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der des Wassers über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz geregelt. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen.

### Fachpläne

Der wirksamen FNP der Gemeinde Steinbergkirche weist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Jugendheim/Jugendherberge aus.

In der Bestandskarte zum Landschaftsplan (2005) ist der bebaute Bereich des Jugendhofes Scheersberg (einschließlich der Böschung zum Sportplatz) als sonstiges Dorfgebiet sowie der östlich davon gelegene Bereich als Sportplatz dargestellt. Südlich der Zufahrt, außerhalb des Plangebietes im Bereich des Bismarckturmes finden sich herausragende Einzelbäume bzw. eine Baumgruppe. Hier ist weiterhin das archäologische Denkmal 1224-LA 52 dargestellt.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan (2005) sind keine konkreten Entwicklungsziele für das Plangebiet und seine nähere Umgebung benannt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder Biotopverbundflächen.

## **6.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen**

### **Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter**

#### Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte herrschen im Plangebiet als Bodentypen Pseudogley-Parabraunerden vor.

Gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig Holstein (2015) sind mutmaßliche und bekannte schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) im Rahmen der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.

Für die Flächen des Plangebietes sowie die angrenzenden Flächen ergeben sich aus den vorhandenen Unterlagen (Landschaftsplan) keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen).

Die anthropogene Überprägung des Bodens (Rasenfläche, Nutzung als Sportplatz) im Bereich der Freiflächen wird als Vorbelastung eingestuft.

Bei den vorhandenen Freiflächen besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und der damit verbundenen Reduzierung der Oberflächenversickerung.

#### Eingriff:

- Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht.
  - Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und als Archiv der Kulturgeschichte verloren.
- ⇒ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als erheblich eingeschätzt. Der Eingriff in den Boden durch einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen ist durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

### Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Da anthropogen überprägte Böden in Anspruch genommen werden, die auch im Landschaftsplan als Siedlungsfläche bzw. Sportplatz dargestellt werden, wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

### Schutzgut Wasser / Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Über die Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet stehen keine konkreten Daten zur Verfügung.

Gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ ist bei der Entwässerungsplanung (von Neubaugebieten) der Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen. Durch die textliche Festsetzung, dass Stellplätze versickerungsfähig auszugestalten sind sowie durch das geplante Gründach auf dem Eingangsbereich mit Tagungsraum werden Maßnahmen zur Versickerung und Verdunstung getroffen und somit eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen erreicht. Hinsichtlich der verbleibenden Oberflächenentwässerung neu versiegelter Flächen erfolgt ein Anschluss an das bestehende System der Oberflächenentwässerung.

Eingriff:

- Neuversiegelung von 958 m<sup>2</sup>
- Stellplätze sind versickerungsfähig auszugestalten; der Eingangsbereich erhält ein Gründach (Verdunstung);
- Hinsichtlich der verbleibenden Oberflächenentwässerung neu versiegelter Flächen erfolgt ein Anschluss an das bestehende System der Oberflächenentwässerung.

⇒ Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die zusätzliche Neuversiegelung von 958 m<sup>2</sup> zu Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushalts kommt. Somit ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

### Schutzgut Pflanzen und Biotope

Das Wallroth-Haus liegt etwas erhöht. Östlich des Wallroth-Hauses befindet sich der große Sportplatz. Zum Sportplatz geht es eine ca. 3 m hohe Böschung hinunter. Auf der Böschung stehen südlich des Wallroth-Hauses zwei große Linden. Direkt südlich des Wallroth-Hauses befindet sich ein asphaltierter Parkplatz. Vor dem Wallroth-Haus liegt eine etwas tiefer gelegene, dreieckige Rasenfläche. Auf der nordwestlichen Seite der Zufahrt verläuft eine landschaftsbildprägende Reihe aus Linden. In einer Lücke wurden drei junge Linden nachgepflanzt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die nördliche der beiden ortsbildprägenden Linden am Hang zum Sportplatz muss zur Umsetzung der Planung gefällt werden. Bei der Beseitigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 8 LNatSchG. Gemäß Knickverordnung sind Bäume dann landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich

mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe diese Merkmale. Da die Linde ortsbildprägend ist und einen Stammumfang von über zwei Metern (ca. 2,40 m) aufweist, handelt es sich bei der Beseitigung um einen Eingriff nach § 8 LNatSchG, der der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und entsprechend auszugleichen ist.

Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (Berücksichtigung der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen).

Gehölzrodungen sind per Gesetz ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Gehölzrodung) sowie der Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichspflanzungen von Gehölzstrukturen) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope zu rechnen.

Eingriff:

- Eine ortsbildprägende Linde an der Böschung zum Sportplatz muss zur Umsetzung der Planung gefällt werden.
  - Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (Berücksichtigung der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen).
  - Gehölzrodungen sind per Gesetz ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig.
- ⇒ Die Rodung der Linde ist auszugleichen durch die Neupflanzung von 4 einheimischen, standortgerechten Laubbäumen im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung. Die Standorte sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

### Schutzgut Tiere

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind von besonderer Bedeutung als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat von zahlreichen Insekten und Vögeln.

Die Freiflächen haben aufgrund der intensiven Nutzung (Rasenfläche, Sportplatz) keine besondere, sondern nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

### Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten<sup>6</sup>. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung sowie der Auswertung vorhandener artenschutzrelevanter Daten (Landschaftsplan). Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Gebäude, Gehölze und Rasenfläche werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse näher betrachtet.

Die an das Wallroth-Haus angrenzenden Flächen sind versiegelt bzw. werden als Rasenfläche intensiv genutzt. Es befinden sich mehrere Altbäume im Plangebiet.

---

<sup>6</sup> siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung, Ziff. 10.2

Durch die bestehende intensive Nutzung im Plangebiet besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Zur Umsetzung der Planung (Anbau Wallroth-Haus) ist die Rodung einer Linde an der Böschung zum Sportplatz erforderlich. Die Linde hat einen Stammumfang von 2,40 m.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Bei der zu rodenden Linde war vom Boden aus ein Astloch erkennbar, das aber, soweit ersichtlich, nicht weiter ausgefault war. Weitere Höhlungen, die als Fledermausquartier dienen könnten, waren vom Boden aus nicht sichtbar. Quartiere von Fledermäusen werden somit voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Eingriff:

Verlust von Rasenfläche und Gehölzstrukturen (Einzelbaum) als Lebensraum von Tieren. Rasenfläche hat nur eine allgemeine Wertigkeit als Lebensraum für und Tiere. Der Verlust des Einzelbaumes wird entsprechend ausgeglichen (s. Schutzgut Pflanzen)

⇒ Geringe Beeinträchtigung.

#### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Scheersberg ist mit etwa 70 m ü. NN eine der höchsten Erhebungen Angelns.

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes ist der Bereich des Scheersberges als hochwertig anzusprechen. Insbesondere die dem Denkmalschutz unterliegenden Gebäude Wallroth-Haus und Bismarckturm bilden im Zusammenhang mit den zahlreichen auf dem Scheersberg vorhandenen Großbäumen ein hochwertiges Ensemble. Weiterhin ist der Scheersberg aufgrund seiner erhöhten Lage weit sichtbar.

Der Neubau des Bettenhauses befindet sich auf der rückwärtigen Seite des Wallroth-Hauses und wird in den Hang gebaut, somit ist er nur vom Sportplatz aus sichtbar. Der südlich des Wallroth-Hauses vorgesehene Neubau (Eingangsbereich mit Tagungsraum) hat eine Gebäudehöhe von 5 m. Der Abstand zum Wallroth-Haus beträgt ebenfalls 5 m. Durch den vorhandenen Baumbestand wäre der Neubau zur Straße nach Westen größtenteils abgedeckt. Südlich und nördlich befindet sich vorhandener Gebäudebestand. Der Eingangsbereich mit Tagungsraum wäre somit ebenfalls hauptsächlich vom Sportplatz aus sichtbar. Die geplanten Parkplätze liegen etwas tiefer als das Wallroth-Haus vor dem Gebäude.

Eingriff:

- Die geplanten Neubauten (Bettenhaus, Eingangsbereich mit Tagungsraum) sind durch den vorhandenen Gebäude- und Gehölzbestand hauptsächlich vom Sportplatz aus sichtbar. Somit haben die Neubauten keine Fernwirkung.

⇒ Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen ist durch die geplante Baumaßnahme nur mit einer Veränderung des Ortsbildes im unmittelbaren Nahbereich (vom Sportplatz aus) und somit nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

### Schutzgut Klima und Luft

Das Klima ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um Freiflächen (Rasenfläche/Sportplatz, Parkplatz) im Siedlungsbereich bzw. am Rande des Siedlungsbereiches der Jugendbildungsstätte Scheersberg.

Eingriff:

- Inanspruchnahme von Freiflächen (Rasenfläche/Sportplatz, Parkplatz) am Rande des Siedlungsbereiches. Die Fläche liegt im Übergangsbereich zur freien Landschaft.
- ⇒ keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ersichtlich

### Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist keine besondere biologische Vielfalt<sup>7</sup> anzunehmen. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der biologischen Vielfalt ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich zu bewerten.

### **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Eingriff:

- Durch die Planung kommt es nicht zu einer Veränderung der derzeitigen Nutzung oder der Nutzungsintensität. Somit ist nicht mit erheblichen Emissionen (Lärm) zu rechnen.
  - Auch im Plangebiet selbst ist nicht mit Immissionen aus angrenzenden Nutzungen zu rechnen
  - Keine Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen;
- ⇒ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ersichtlich

### **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

#### Baudenkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme (Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.11.2019) darauf hin, dass die Planung ein Kulturdenkmal von besonderem Wert betrifft, die Turn- und Versammlungshalle des Jugendhofes Scheersberg („Wallroth-Haus“). Der Denkmalschutz erstreckt sich auf die in den 30er Jahren errichtete Turn- und Versammlungshalle. Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Grundsätzlich wird dem Vorhaben aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt, Höhenentwicklungen und Kubatur wurden mit der Denkmalpflege abgestimmt. Die Ausführung, Farb- und Materialgestaltung ist noch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und freigeben zu lassen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist nach Abstimmung einzuholen.

---

<sup>7</sup> Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

### Archäologische Denkmale

Das Archäologische Landesamt weist in seiner Stellungnahme vom 25.09.2019 darauf hin, dass die überplante Fläche sich in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Das archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Um Verzögerungen im weiteren Planungs- und Bauablauf zu vermeiden, sollte der Vorhabenträger sich hierzu möglichst frühzeitig, d.h. rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen<sup>8</sup>. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

#### Eingriff:

- Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals
- Die Ausführung, Farb- und Materialgestaltung ist noch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und freigeben zu lassen. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist nach Abstimmung einzuholen.
  
- Erdarbeiten in einem archäologischen Interessensgebiet
- Bei einer Begleitung der Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt ist nicht davon auszugehen, dass es zu Eingriffen in das Schutzgut Kulturgüter kommt.
- Trotzdem gilt: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

⇒ Bei Abstimmung der Ausführung, Farb- und Materialgestaltung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie Abstimmung der Erdarbeiten mit dem Archäologischen Landesamt ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu rechnen.

### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen**

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung der Gehölzstrukturen als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Landschaftsbild und Vegetation (Eingrünung)

---

<sup>8</sup> Zuständig ist dort Frau Dr. Stefanie Kloos, Tel. 04621 / 387-28, Email [stefanie.kloos@alsh.landsh.de](mailto:stefanie.kloos@alsh.landsh.de)

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

### **Zusammenfassung der Umweltauswirkungen**

Negative Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen sowie (in geringem Ausmaß) Orts- und Landschaftsbild.

### **Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Es sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.

Abfälle zur Beseitigung werden als Restabfall dem Träger der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen.

Hinsichtlich der Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers erfolgt ein Anschluss an die bestehenden Systeme.

### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das zu errichtende Gebäude wird aus einem Fernwärmenetz versorgt. Die Wärmeerzeugung erfolgt mittels KWK-Anlage aus nachwachsenden Brennstoffen.

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen ist aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

### **Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen**

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

### **Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Umsetzung der Planung werden Freiflächen im Anschluss an vorhandene Bebauung bzw. vorhandene Versiegelung versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

### **Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

### **6.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

#### **Schutzgut Boden**

Es wird eine GR von 3.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Nach Abzug der Versiegelung im Bestand (2.042 m<sup>2</sup>) wird durch die Planung eine Neuversiegelung von 958 m<sup>2</sup> ermöglicht. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 ist eine Ausgleichsfläche von 479 m<sup>2</sup> erforderlich.

##### Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Stellplätze werden versickerungsfähig ausgestaltet

##### Ausgleich:

Der Ausgleich soll absehbar über ein noch zu benennendes Ökokonto erbracht werden; dies wird im Übrigen im Durchführungsvertrag geregelt.

#### **Eingriff Schutzgut Pflanzen**

Eingriff: Folgende Gehölzrodungen sind zur Umsetzung der Planung erforderlich:

- eine landschaftsbildprägende Linde (Stammumfang ca. 2,40 m) an der Böschung zum Sportplatz

##### Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (Berücksichtigung der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen).

##### Ausgleich:

- Die Rodung der Linde ist auszugleichen durch die Neupflanzung von 4 einheimischen, standortgerechten Laubbäumen im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung (Regelung im Durchführungsvertrag). Die Standorte sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

#### **Eingriff Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

##### Eingriff:

Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen ist durch die geplante Baumaßnahme nur mit einer Veränderung des Ortsbildes im unmittelbaren Nahbereich (vom Sportplatz aus) und somit nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

Die erforderliche Fällung der landschaftsbildprägenden Linde an der Böschung zum Sportplatz wurde bereits beim Schutzgut Pflanzen bilanziert.

##### Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Größtmöglicher Erhalt der vorhandenen, ortsbildprägenden Einzelbäume.

##### Ausgleich:

- Da durch die geplanten Neubauten nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen ist, sind keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich.

## **Eingriff Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### Eingriff:

- Planung betrifft das unter Denkmalschutz stehende Wallroth-Haus
- Erdarbeiten in einem archäologischen Interessensgebiet

### Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Abstimmung von Höhenentwicklung und Kubatur mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist bereits erfolgt
- Ausführung sowie Farb- und Materialgestaltung ist noch im weiteren Planungsschritt mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen
- Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung bzw. rechtzeitige Anzeige der Erdarbeiten beim Archäologischen Landesamt, damit diese fachkundig begleitet werden können

### Ausgleich:

- Kein gesonderter Ausgleich erforderlich

## **6.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **Vermeidungsmaßnahmen:**

#### Schutzgut Boden

- Stellplätze werden versickerungsfähig ausgestaltet

#### Schutzgut Pflanzen

- Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (Berücksichtigung der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen).

#### Schutzgut Tiere

- Gehölzrodungen sind per Gesetz ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig.

#### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Größtmöglicher Erhalt der vorhandenen, ortsbildprägenden Einzelbäume

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Abstimmung von Höhenentwicklung und Kubatur mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist bereits erfolgt
- Ausführung sowie Farb- und Materialgestaltung ist noch im weiteren Planungsschritt mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen
- Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung bzw. rechtzeitige Anzeige der Erdarbeiten beim Archäologischen Landesamt, damit diese fachkundig begleitet werden können

## **Ausgleichsmaßnahmen**

### Schutzgut Boden

- Der erforderliche Ausgleich von 479 m<sup>2</sup> soll extern über ein Ökokonto erbracht werden.

### Schutzgut Pflanzen

- Neupflanzung von 4 einheimischen, standortgerechten Laubbäumen im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung. Die Standorte sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

## **6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans**

Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und aufgrund der räumlichen Lage ist die Variationsbreite für Planungsalternativen gering.

## **6.6 Zusätzliche Angaben**

### **Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik**

Bei der Umweltprüfung wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen
- Auswertung vorhandener Fachplanungen, Gutachten und umweltbezogener Stellungnahmen (s. Quellenangaben)
- Verbal-argumentative Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 3. Juli 1998 durchgeführt.

### **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung**

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

## **Zusammenfassung**

Die Gemeinde Steinbergkirche will mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 22 „Masterplan Scheersberg“ die internationale Jugendbildungsstätte sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Erweiterung des Bettenangebotes. Es ist ein Erweiterungsbau östlich abgesetzt zu dem bestehenden Bettenhaus (Wallrothhaus) geplant. Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung und Flächennutzung fest.

Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen vermieden oder ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden wird extern über ein Ökokonto realisiert, die Neupflanzung von Bäumen als Ausgleich für eine erforderliche Gehölzrodung wird im Plangebiet oder der direkten Umgebung realisiert.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

#### **Quellen:**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung

DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg, 13.11.2019: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Masterplan Scheersberg“, Gemeinde Steinbergkirche

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein, 25.09.2019 zum Erweiterungsbau des Bettenhauses neben dem Wallrothhaus, Scheersberg; Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Scheersberg / OT Quern

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, 10.10.2019

## **7. Erschließung**

### **8.1 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt von der Straße Scheersberg (K 100) aus über die bestehende Zufahrt.

Da durch das Bauvorhaben einige Stellplätze wegfallen, soll ersatzweise Parkraum in Senkrechtaufstellung am Ende der Zufahrt geschaffen werden.

### **8.2 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung soll durch Anschluss an die bestehenden Netze erfolgen.

Der Wasserverband Nordangeln weist in diesem Zusammenhang darauf hin (Stellungnahme vom 21.10.2019), dass eventuell die Dimensionierung der vorhandenen Hausanschlussleitung nicht ausreichend ist. Ferner ergeht der Hinweis, dass eine Überbauung von Anschlussleitungen unzulässig ist, ebenso das Lagern von Materialien und das Pflanzen von Bäumen, wenn die Betriebssicherheit oder Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

-----

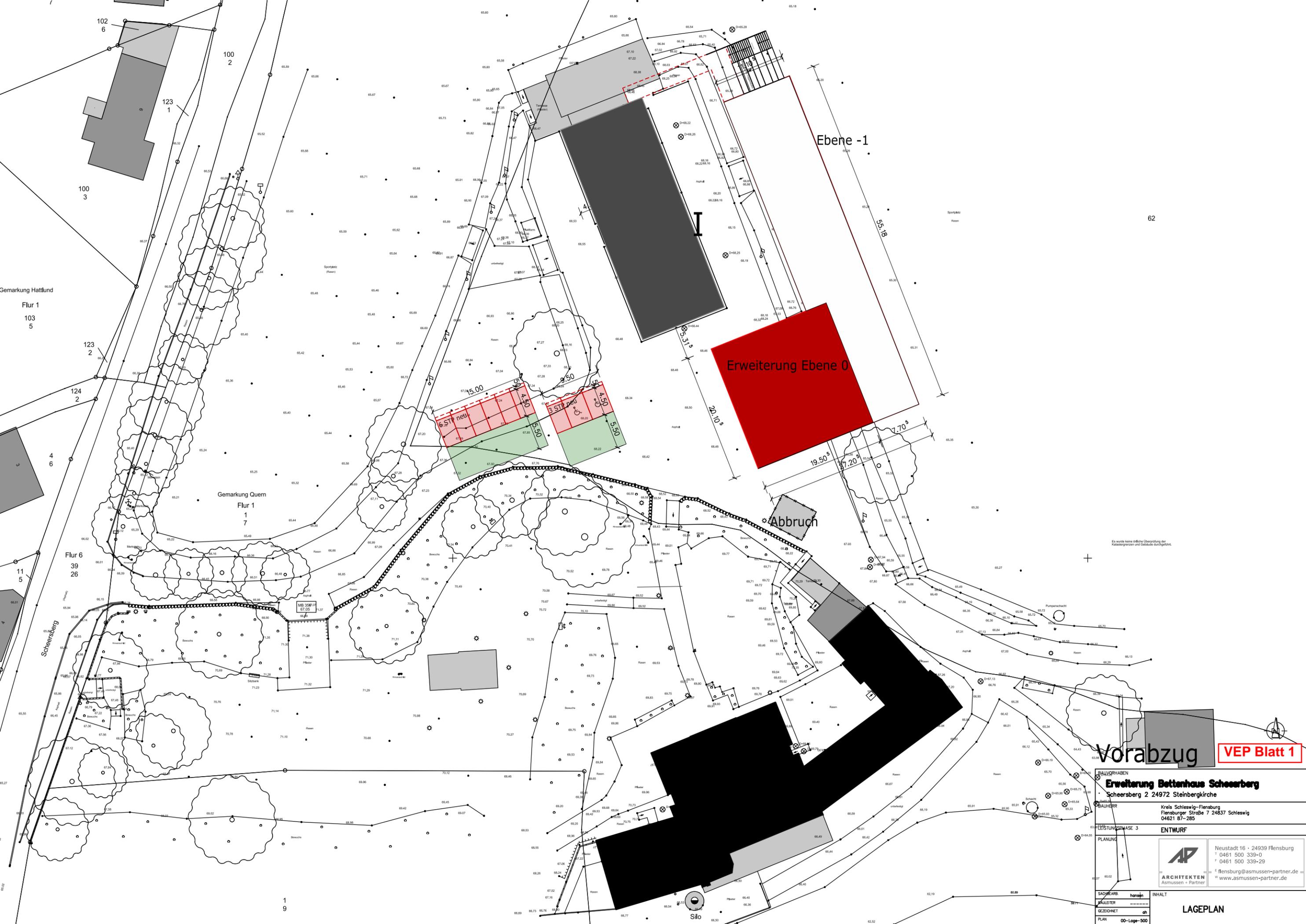
*Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.*

*Steinbergkirche, am .....*

*- Bürgermeister -*

---

Anlage: Entwurf hochbauliche Planung (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP)



**Vorabzug VEP Blatt 1**

**BAUVORHABEN**  
**Erweiterung Bottanhaus Scheersberg**  
 Scheersberg 2 24972 Steinbergkirche

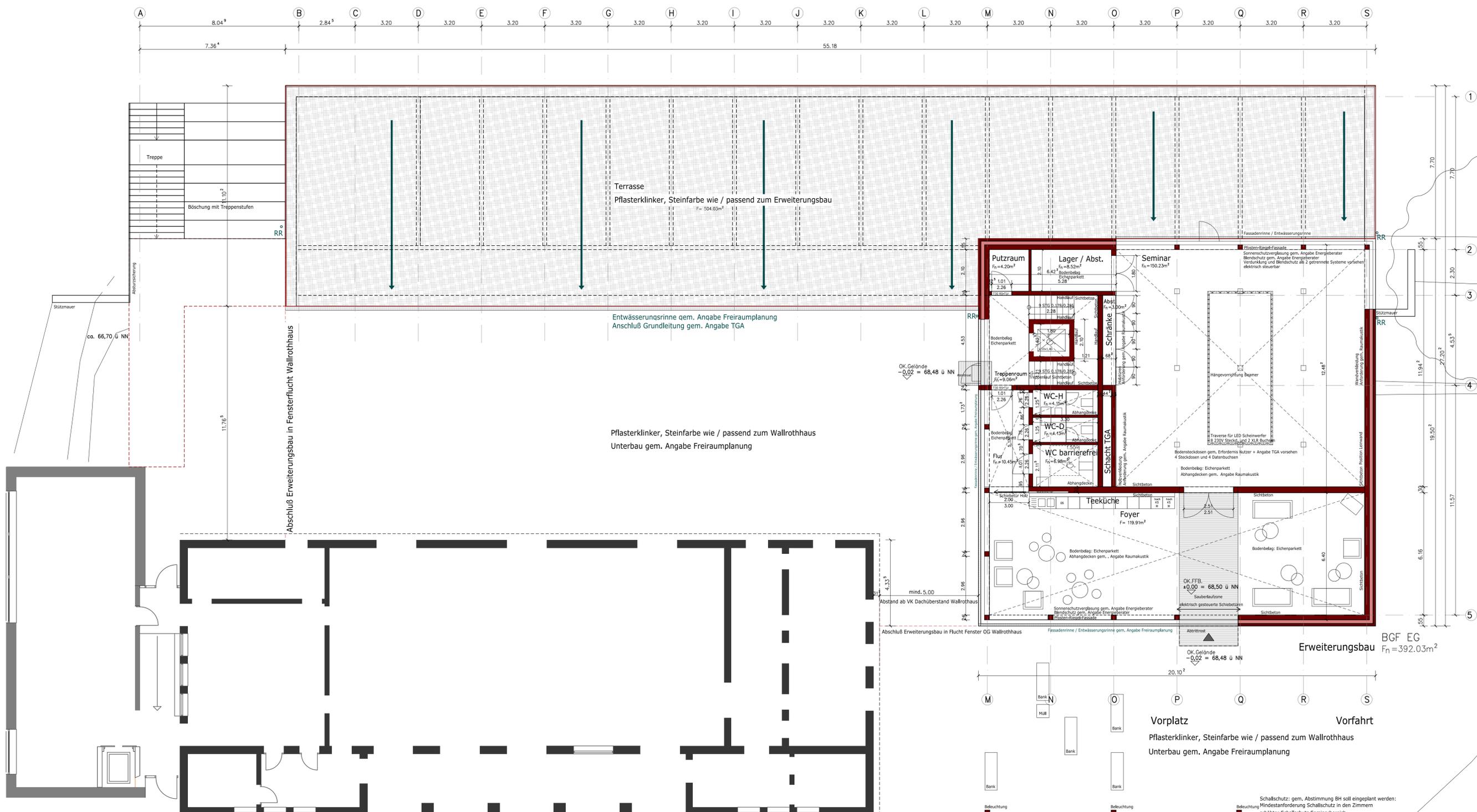
Kreis Schleswig-Flensburg  
 Flensburger Straße 7 24837 Schleswig  
 04621 67-285

LEISTUNGSWEISE 3 ENTWURF  
 PLANUNG

Neustadt 16 · 24939 Flensburg  
 ☎ 0461 500 339-0  
 ☎ 0461 500 339-29  
 ✉ flensburg@asmussen-partner.de  
 www.asmussen-partner.de

|            |             |        |
|------------|-------------|--------|
| SACHVERB.  | hansen      | INHALT |
| PAULETER   | -----       |        |
| GEZEICHNET | ah          |        |
| PLAN       | 00-Loge-500 |        |

LAGEPLAN



# Vorabzug

VEP Blatt 2.1

|  |  |
|--|--|
| BAUVORHABEN  |  |
| <b>Erweiterung Bettenhaus Scheesberg</b><br>Scheesberg 2 24972 Steinbergkirche |  |
| BAUHERR  | Kreis Schleswig-Flensburg<br>Flensburger Straße 7 24837 Schleswig<br>04621 87-285  |
| LEISTUNGSPHASE 3   | ENTWURF  |
| PLANUNG  | Neustadt 16 · 24939 Flensburg<br>☎ 0461 500 339-0<br>☎ 0461 500 339-29<br>✉ flensburg@asmussen-partner.de<br>www.asmussen-partner.de |
| SACHBEARB. hansen  | INHALT   |
| BAULEITER  | -----  |
| GEODIENET oh   | GRUNDRISS EBENE 0  |
| PLAN 00-EG-100   |  |
| MASZSTAB 1:100   | DATUM 19.11.19   |
|  | ZEICHN.-NR. 03.01.00   |

Schallschutz: gem. Abstimmung BH soll eingeplant werden:  
Mindestanforderung Schallschutz in den Zimmern  
erhöhter Schallschutz Seminarbereich

Vorplatz  
Pflasterklinker, Steinfarbe wie / passend zum Wallrothhaus  
Unterbau gem. Angabe Freiraumplanung

Erweiterungsbau  
BGF EG  
F<sub>n</sub> = 392.03m<sup>2</sup>

Pflasterklinker, Steinfarbe wie / passend zum Wallrothhaus  
Unterbau gem. Angabe Freiraumplanung

Terrasse  
Pflasterklinker, Steinfarbe wie / passend zum Erweiterungsbau  
F<sub>n</sub> = 194.03m<sup>2</sup>

Wallrothhaus

Pflasterklinker, Steinfarbe wie / passend zum Wallrothhaus  
Unterbau gem. Angabe Freiraumplanung

Küchenanbau

ca. 66,70 ü NN

Abschluß Erweiterungsbau in Fensterflucht Wallrothhaus

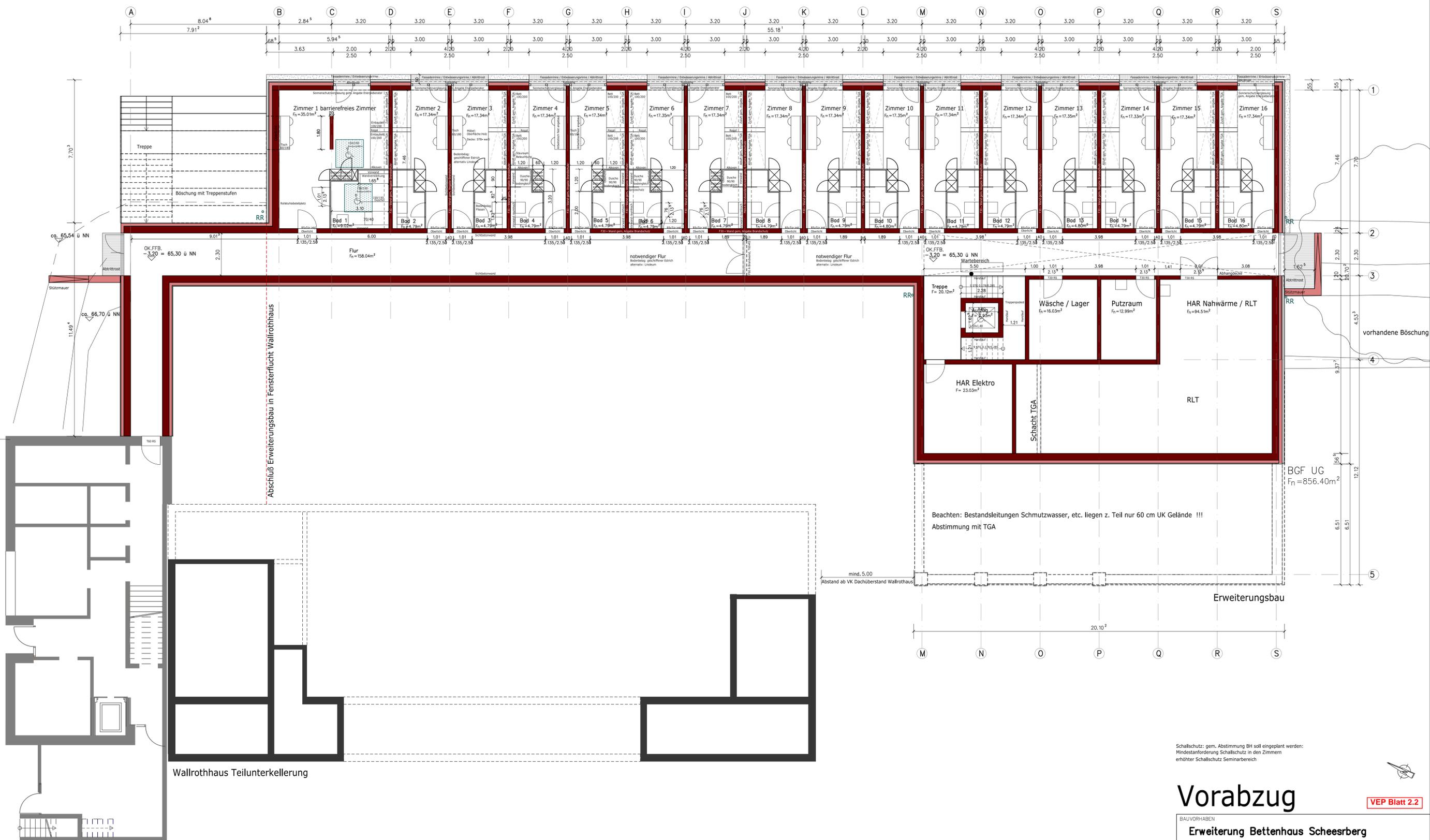
Entwässerungsrinne gem. Angabe Freiraumplanung  
Anschluß Grundleitung gem. Angabe TGA

OK\_Gelände  
-0,02 = 68,48 ü NN

OK\_FTB  
+0,00 = 68,50 ü NN

OK\_Gelände  
-0,02 = 68,48 ü NN





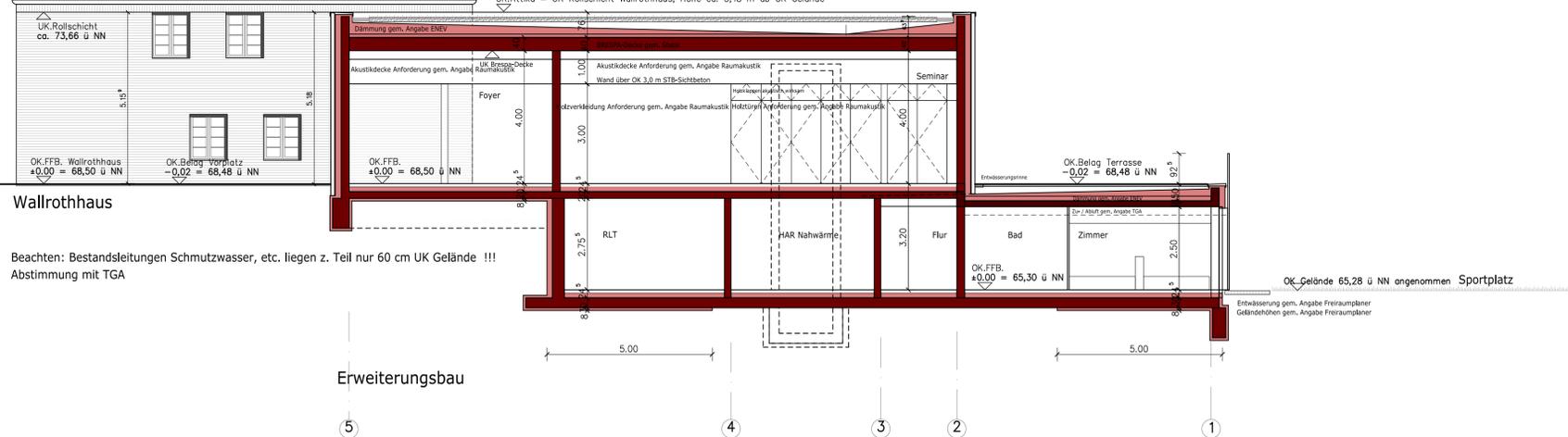
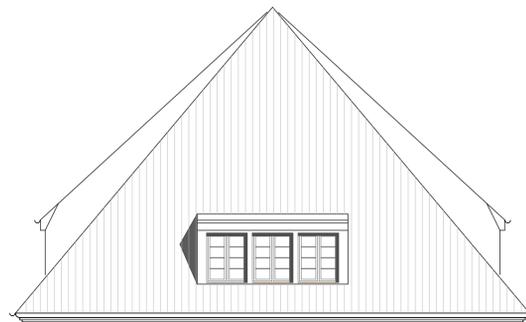
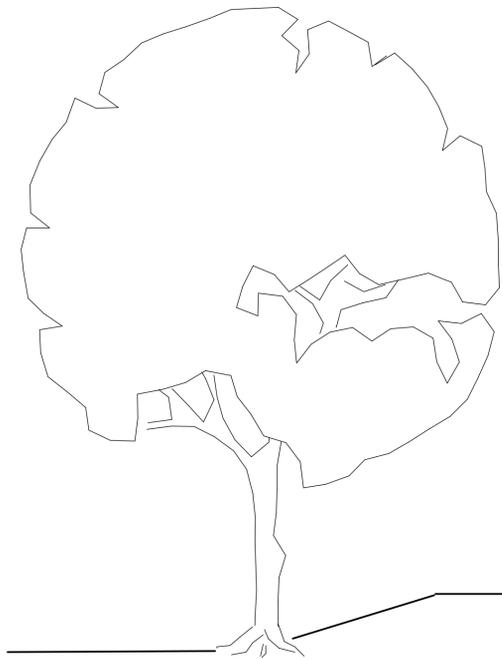
Schallschutz: gem. Abstimmung BH soll eingeplant werden:  
 Mindestanforderung Schallschutz in den Zimmern  
 erhöhter Schallschutz Seminarbereich

# Vorabzug

VEP Blatt 2.2

|  |  |
|--|--|
| BAUVORHABEN  |  |
| <b>Erweiterung Bettenhaus Scheersberg</b><br>Scheersberg 2 24972 Steinbergkirche |  |
| BAUHERR  | Kreis Schleswig-Flensburg<br>Flensburger Straße 7 24837 Schleswig<br>04621 87-285  |
| LEISTUNGSPHASE 3   | ENTWURF  |
| PLANUNG  |  Neustadt 16 · 24939 Flensburg<br>T 0461 500 339-0<br>F 0461 500 339-29<br>E flensburg@asmussen-partner.de<br>W www.asmussen-partner.de |

|            |          |             |          |
|------------|----------|-------------|----------|
| SACHBEARB. | hansen   | INHALT      |          |
| BAULEITER  | -----    |             |          |
| GEZEIGNET  | oh       |             |          |
| PLAN       | 00-1-100 |             |          |
| MASZSTAB   | 1:100    | DATUM       | 19.11.19 |
|            |          | ZEICHN.-NR. | 03.01.-1 |



Wallrothhaus

Beachten: Bestandsleitungen Schmutzwasser, etc. liegen z. Teil nur 60 cm UK Gelände !!!  
Abstimmung mit TGA

Erweiterungsbau

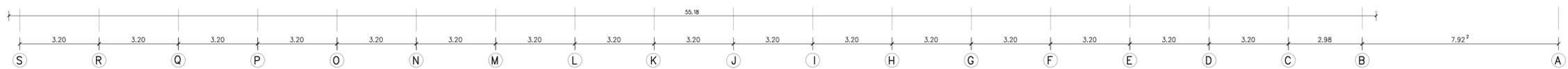
Schallschutz: gem. Abstimmung BH soll eingeplant werden:  
Mindestanforderung Schallschutz in den Zimmern  
erhöhter Schallschutz Seminarbereich



# Vorabzug

VEP Blatt 3

|  |  |
|--|--|
| BAUVORHABEN  |  |
| <b>Erweiterung Bettenhaus Scheersberg</b><br>Scheersberg 2 24972 Steinbergkirche |  |
| BAUHERR  | Kreis Schleswig-Flensburg<br>Flensburger Straße 7 24837 Schleswig<br>04621 87-285  |
| LEISTUNGSPHASE 3   | ENTWURF  |
| PLANUNG  |  Neustadt 16 · 24939 Flensburg<br>T 0461 500 339-0<br>F 0461 500 339-29<br>E flensburg@asmussen-partner.de<br>W www.asmussen-partner.de |
| SACHBEARB. hansen  | INHALT   |
| BAULEITER -----  | QUERSCHNITT 1  |
| GEZEICHNET oh  |  |
| PLAN 01-QS1  | DATUM 19.11.19   |
| MASZSTAB 1:100   | ZEICHN.-NR. 03.02.01   |



Darstellung vorbehaltlich Angaben Fachplaner Vorstatik, Bodengutachten,...

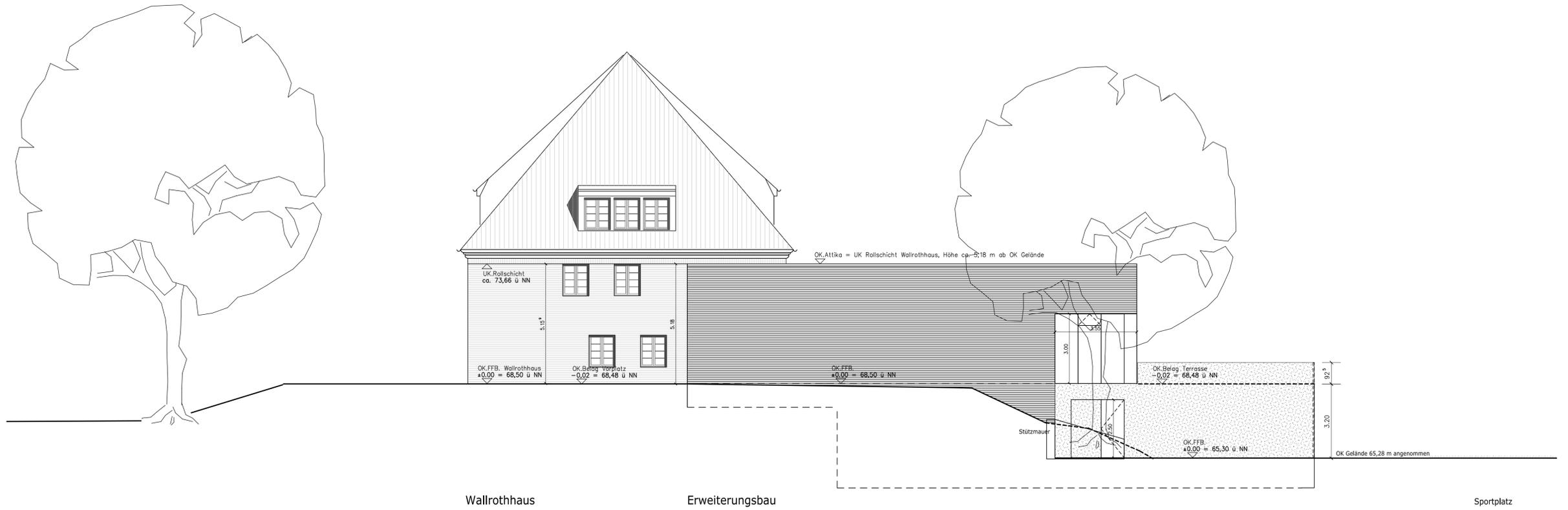
Schallschutz: gem. Abstimmung BH soll eingeplant werden:  
 Mindestanforderung Schallschutz in den Zimmern  
 erhöhter Schallschutz Seminarbereich



# Vorabzug

VEP Blatt 4.1

|                   |  |  |  |
|-------------------|--|--|--|
| BAUVORHABEN       |  | <b>Erweiterung Bettenhaus Scheesberg</b><br>Scheesberg 2 24972 Steinbergkirche |  |
| BAUHERR           | Kreis Schleswig-Flensburg<br>Flensburger Straße 7 24837 Schleswig<br>04621 87-285  |  |  |
| LEISTUNGSPHASE 3  | ENTWURF  |  |  |
| PLANUNG           |  Neustadt 16 · 24939 Flensburg<br>T 0461 500 339-0<br>F 0461 500 339-29<br>E flensburg@asmussen-partner.de<br>W www.asmussen-partner.de |  |  |
| SACHBEARB. hansen | INHALT   |  |  |
| BAULEITER         | ANSICHT VON OSTEN  |  |  |
| GEZEICHNET oh     |  |  |  |
| PLAN 03-OA        | DATUM 19.11.19 ZEICHN.-NR. 03.03.03  |  |  |
| MASZSTAB 1:100    |  |  |  |



Darstellung vorbehaltlich Angaben Fachplaner Vorstatik, Bodengutachten,...

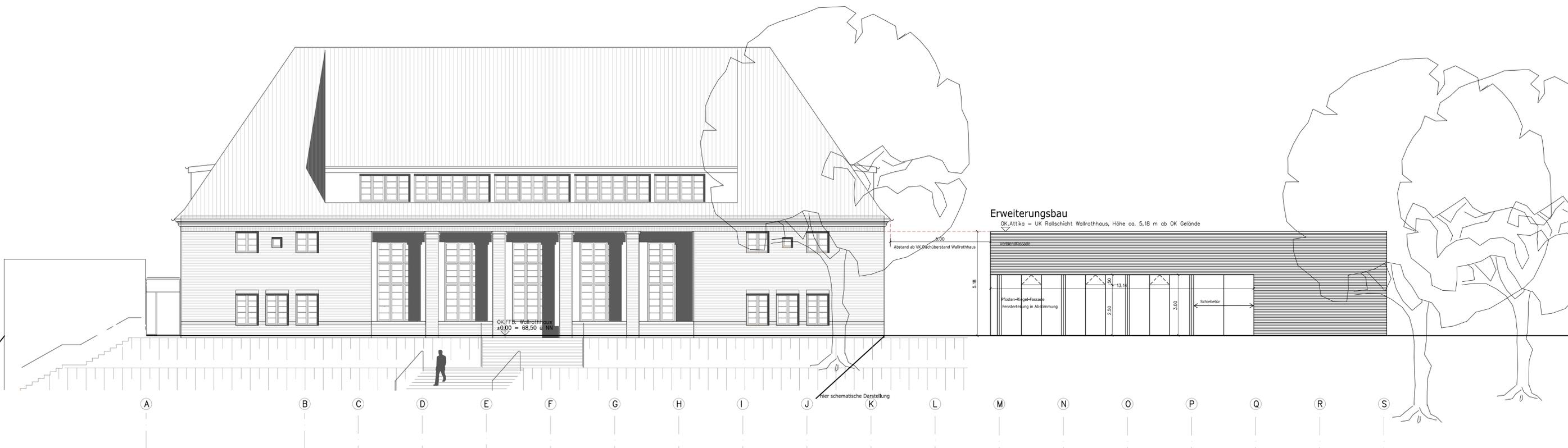
Schallschutz: gem. Abstimmung BH soll eingeplant werden:  
 Mindestanforderung Schallschutz in den Zimmern  
 erhöhter Schallschutz Seminarbereich



# Vorabzug

VEP Blatt 4.2

|                  |        |  |          |
|------------------|--------|--|----------|
| BAUVORHABEN      |        | <b>Erweiterung Bettenhaus Scheesberg</b><br>Scheesberg 2 24972 Steinbergkirche   |          |
| BAUHERR          |        | Kreis Schleswig-Flensburg<br>Flensburger Straße 7 24837 Schleswig<br>04621 87-285  |          |
| LEISTUNGSPHASE 3 |        | ENTWURF  |          |
| PLANUNG          |        |  Neustadt 16 · 24939 Flensburg<br>T 0461 500 339-0<br>F 0461 500 339-29<br>E flensburg@asmussen-partner.de<br>W www.asmussen-partner.de |          |
| SACHBEARB.       | hansen | INHALT   |          |
| BAULEITER        | -----  | <b>ANSICHT VON SUDEN</b>   |          |
| GEZEICHNET       | ah     |  |          |
| PLAN             | a2-SA  |  |          |
| MASZSTAB         | 1: 100 | DATUM  | 19.11.19 |
|                  |        | ZEICHN.-NR.  | 03.03.02 |



Darstellung vorbehaltlich Angaben Fachplaner Vorstatik, Bodengutachten,...

Schallschutz: gem. Abstimmung BH soll eingeplant werden:  
 Mindestanforderung Schallschutz in den Zimmern  
 erhöhter Schallschutz Seminarbereich



# Vorabzug

VEP Blatt 4.3

|                   |  |  |  |
|-------------------|--|--|--|
| BAUVORHABEN       |  | <b>Erweiterung Bettenhaus Scheesberg</b><br>Scheesberg 2 24972 Steinbergkirche |  |
| BAUHERR           | Kreis Schleswig-Flensburg<br>Flensburger Straße 7 24837 Schleswig<br>04621 87-285  |  |  |
| LEISTUNGSPHASE 3  | ENTWURF  |  |  |
| PLANUNG           |  Neustadt 16 · 24939 Flensburg<br>T 0461 500 339-0<br>F 0461 500 339-29<br>E flensburg@asmussen-partner.de<br>W www.asmussen-partner.de |  |  |
| SACHBEARB. hansen | INHALT   |  |  |
| BAULEITER         | ANSICHT VON WESTEN   |  |  |
| GEZEICHNET oh     |  |  |  |
| PLAN 01-WA        |  |  |  |
| MASZSTAB 1:100    | DATUM 19.11.19   | ZEICHN.-NR. 03.03.01   |  |

## Erweiterung Bettenhaus Scheersberg

### Baubeschreibung (Kurztext Bauleitplanverfahren / Stand 20.11.19)

In unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Wallrothhaus am Scheersberg ist die Erweiterung eines Bettenhauses in 2 Ebenen mit einer Fläche von ca. 1250 m<sup>2</sup> BGF geplant.

Die Kubatur und Platzierung des Neubaus wurde mit der Denkmalbehörde abgestimmt. Höhen des Wallrothhauses bzw. Bezüge zum Wallrothhaus wurden hierbei zu Grunde gelegt und in der Planung berücksichtigt.

Der Erweiterungsbau beinhaltet in der Ebene -1 (= Sportplatzebene) einen Riegel mit 15 ca. 22 m<sup>2</sup> großen Doppelzimmern, einem ca. 35 m<sup>2</sup> großen barrierefreien Doppelzimmer sowie Nebenräume und Hausanschluss/Technikräume. Der Erweiterungsbau ist in dieser Ebene durch einen Flur an das Wallrothhaus angebunden.

In der Ankunftsebene 0 gibt es ein ca. 120 m<sup>2</sup> großes Foyer, einen ca. 150 m<sup>2</sup> großen Seminarraum sowie Toiletten und Putz / Lagerräume. Vom Seminarraum gibt es einen Zugang auf die Dachterrasse des darunterliegenden Zimmerriegels.

Das Dach des Seminarbaukörpers wird ein Gründach erhalten.

Der Seminarbaukörper wird eine steinerne Fassade erhalten mit großzügigen Fensterbereichen. Vorgesehen ist ein warmer dunkler Verblendstein, der mit dem Stein des Wallrothhauses gut harmoniert und dennoch eigenständig ist. Die Fassade des Zimmerriegels ist als Metallfassade angedacht, die sich bis in die Absturzsicherung der Terrasse entwickelt.

Die Steine, Materialien und Farbgebung der Fassaden werden u.a. durch Bemusterung in Abstimmung mit der Denkmalbehörde festgelegt werden.

Dipl.-Ing. Architektin Annegret Hansen



*Betreff*

**Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden -  
überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"  
hier: Zwischenabrechnung für das Jahr 2018**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

**Bauamt**

*Datum*

**06.11.2019**

*Sachbearbeitung:*

**Dirk Petersen**

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde  
Steinbergkirche (zur Information)

*Sitzungstermin*

19.11.2019

*Status*

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (zur Information)

02.12.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Der Investitionsbank SH ist anliegende Zwischenabrechnung für das Jahr 2018 übersandt worden.

Dem Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung sowie der Gemeindevertretung Steinbergkirche zur Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:**

**Anlagen:**

Zwischenabrechnung 2018

Gemeinde: Steinbergkirche  
 Städtebauliche Gesamtmaßnahme: „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ der Gemeinde Steinbergkirche  
 Städtebauförderungsprogramm: „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

**Bestandsverzeichnis über die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte**

Das Bestandsverzeichnis ist jährlich fortzuschreiben und mit der Zwischenabrechnung gemäß C 8.3 StBauFR SH 2015 bzw. Schlussabrechnung gemäß C 8.5 StBauFR SH 2015 vorzulegen. Es sind alle Grundstücke zu erfassen, die die Gemeinde mit Städtebauförderungsmitteln erworben hat. Die Bewirtschaftung ist mit den Beträgen anzugeben, die für das Jahr gelten, für das die Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung vorgelegt wird.

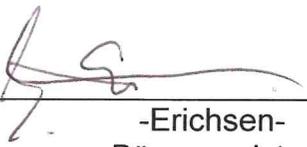
| Grundstücke          |                   | aktuelle Nutzung <sup>1</sup> | Erwerb |                                 |                     | Bewirtschaftung |          |           | Veräußerung |                                 |                     |
|----------------------|-------------------|-------------------------------|--------|---------------------------------|---------------------|-----------------|----------|-----------|-------------|---------------------------------|---------------------|
| Adresse (Straße Nr.) | Größe             |                               | Datum  | Verkehrswert gemäß A 8 Absatz 2 |                     | Zeitraum        | Ausgaben | Einnahmen | Datum       | Verkehrswert gemäß A 8 Absatz 3 |                     |
|                      | in m <sup>2</sup> |                               |        | in €                            | in €/m <sup>2</sup> |                 |          |           |             | in €                            | in €/m <sup>2</sup> |
| <b>Fehlanzeige</b>   |                   | P/Ö                           |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |
|                      |                   |                               |        |                                 |                     |                 |          |           |             |                                 |                     |

<sup>1</sup> Bei einer privaten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist hier ein P, bei eine öffentlichen Nutzung bez. Nutzbarkeit ist hier ein Ö einzutragen. Bei einer gemischten Nutzung bzw. Nutzbarkeit ist P/Ö einzutragen.

| Sonstige Vermögenswerte<br>Bezeichnung | Erwerb |      | Bewirtschaftung |          |           | Veräußerung |           |
|--|--------|------|-----------------|----------|-----------|-------------|-----------|
|  | Datum  | Wert | Zeitraum        | Ausgaben | Einnahmen | Datum       | Wert in € |
| <b>Fehlanzeige</b>                     |        |      |                 |          |           |             |           |
|  |        |      |                 |          |           |             |           |
|  |        |      |                 |          |           |             |           |

Steinbergkirche, 25.10.2019

Ort, Datum

  
 \_\_\_\_\_  
 -Erichsen-  
 Bürgermeister

Gemeinde: Steinbergkirche  
 Städtebauliche Gesamtmaßnahme: „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ der Gemeinde Steinbergkirche  
 Städtebauförderungsprogramm: „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

### Zwischenabrechnung für das Jahr 2018

#### Ausgaben

Angaben in €

Alle Ausgaben die für die jeweilige Ausgabenart entstehen, sind unabhängig von ihrer Zuwendungsfähigkeit in voller Höhe darzustellen. Bei Baumaßnahmen Dritter sind nur die Ausgaben der Gemeinde einzutragen, die aus Städtebauförderungsmitteln getragen werden sollen.

| Ausgabenart |  | Übertrag aus 2017 | Ausgaben gemäß C 8.2 Absatz 1 | Ausgaben gemäß C 8.2 Absatz 2 | Ausgaben gemäß C 8.2 Absatz 3 | Übertrag nach 2019 |
|-------------|--|-------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| <b>B 1</b>  | <b>Maßnahmen der Vorbereitung</b>                                |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 1.1       | Maßnahmen nach § 140 BauGB <sup>1</sup>                          |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 1.2       | Übergeordnete Konzepte   |                   |                               | 321,42                        |                               | 321,42             |
| <b>B 2</b>  | <b>Maßnahmen der Durchführung</b>                                |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1       | Ordnungsmaßnahmen  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.1     | Erwerb von Grundstücken  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.2     | Sonstige Maßnahmen der Bodenordnung                              |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.3     | Umzug von Bewohnerinnen, Bewohnern und Betrieben                 |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.4     | Freilegung von Grundstücken                                      |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.5     | Gebäuderestwertentschädigung bei der Freilegung von Grundstücken |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.6     | Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen                |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.7     | Änderung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen               |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.1.8     | Sonstige Ordnungsmaßnahmen                                       |                   |                               |                               |                               |                    |

| Ausgabenart      |   | Übertrag aus 2017 | Ausgaben gemäß C 8.2 Absatz 1 | Ausgaben gemäß C 8.2 Absatz 2 | Ausgaben gemäß C 8.2 Absatz 3 | Übertrag nach 2019 |
|------------------|---|-------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| B 2.1.9          | Maßnahmen zum Ausgleich   |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2            | Baumaßnahmen  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2.1          | Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter       |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2.2          | Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen der Gemeinde  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2.3          | Neubebauung und Ersatzbauten der Gemeinde                         |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2.4          | Neubau von Ersatzwohnungen und sonstigen Wohnungen Dritter        |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2.5          | Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.2.6          | Verlagerung und Änderung von Betrieben                            |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.3            | Sonstige Maßnahmen der Durchführung                               |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.3.1          | Maßnahmenbedingte Rechtsansprüche Dritter                         |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.3.2          | Härteausgleich  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.3.3          | Bewirtschaftung von Grundstücken                                  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.3.4          | Verfügungsfonds   |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 2.3.5          | Kunst im öffentlichen Raum  |                   |                               |                               |                               |                    |
| <b>B 3</b>       | <b>Maßnahmen der Abwicklung</b>                                   |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.1            | Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und -träger               |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.2            | Programmspezifisches Management                                   |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.3            | Private Sachverständige für gutachterliche Wertermittlung         |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.4            | Sonstige Beauftragte  |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.5            | Öffentlichkeitsarbeit   |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.6            | Aufgegebener Ordnungs- und Baumaßnahmen                           |                   |                               |                               |                               |                    |
| B 3.7            | Sonstige Maßnahmen der Abwicklung                                 |                   |                               |                               | 15,03                         | 15,03              |
| <b>insgesamt</b> |   |                   |                               | <b>321,42</b>                 | <b>15,03</b>                  | <b>336,45</b>      |

<sup>1</sup> Vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen sind der entsprechenden Ausgabenart den Maßnahmen der Durchführung zuzuordnen.

**Einnahmen**

Angaben in €

|  | <b>Einnahmeart</b>   | <b>Übertrag aus 2017</b> | <b>Einnahmen</b> | <b>Übertrag nach 2019</b> |
|--|--|--------------------------|------------------|---------------------------|
| A 6.2.5 (2) Nr. 1                              | Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB sowie entsprechende Wertsteigerungen für nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene privat nutzbare Grundstücke der Gemeinde gemäß C 8.5 Absatz 6  |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 2                              | im Zuge der Gesamtmaßnahme aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen erzielte Einnahmen, soweit sie nicht einer Einzelmaßnahme als rentierliche Kostenanteile zugeordnet sind (z. B. Ablösebeträge gemäß § 50 LBO)   |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 3                              | Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 und anderen Vermögensgegenständen des städtebaulichen Sondervermögens sowie Wertausgleichszahlungen der Gemeinde bei einer vorzeitigen Überführung von Grundstücken des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 in das gemeindliche Liegenschaftsvermögen (A 7.5 Absatz 6) |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 4                              | Erlöse aus der Veräußerung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit der Bestellung von Erbbaurechten für Grundstücke gemäß A 7.5 Absatz 1   |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 5                              | Überschüsse aus Umliegungen im Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme   |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 6                              | Zinserträge des städtebaulichen Sondervermögens  |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 7                              | Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte, soweit diese aus dem städtebaulichen Sondervermögen gewährt worden sind  |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 8<br>i.V.m.<br>A 7.3 (1) Nr. 3 | Zuwendungen Dritter, sofern Städtebauförderungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt wurden/werden<br>auf Zuwendungen Dritter zu erbringende gemeindliche Eigenmittel, sofern Städtebauförderungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung der Zuwendungen Dritter eingesetzt wurden/werden   |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 9                              | Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1 und anderer Vermögensgegenstände; hierzu zählen auch Erbbauzinsen für Grundstücke des städtebaulichen Sondervermögens gemäß A 7.5 Absatz 1  |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 10                             | Kostenerstattungsbeträge für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde gemäß § 135 a Absatz 3 BauGB, soweit die entsprechenden Ausgaben aus dem städtebaulichen Sondervermögen finanziert werden  |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 11 a                           | Beiträge, z. B. Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG   |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 11 b                           | Zuwendungen des Kreises, des Landes oder Dritter   |                          |                  |                           |
|  | auf Zuwendungen des Kreises, des Landes oder Dritter zu erbringende gemeindlichen Eigenmittel  |                          |                  |                           |
| A 6.2.5 (2) Nr. 11 c                           | sonstige Mittel Dritter, z. B. Spenden   |                          |                  |                           |

| Einnahmeart          |  | Übertrag aus 2017 | Einnahmen         | Übertrag nach 2019 |
|----------------------|--|-------------------|-------------------|--------------------|
| A 6.2.5 (2) Nr. 11 d | Gebühren, z. B. Sondernutzungsgebühren gemäß § 26 StrWG, Parkgebühren  |                   |                   |                    |
| A 6.2.5 (2) Nr. 11 e | Entgelte, z. B. Mieteinnahmen, Pachteinnahmen  |                   |                   |                    |
| A 7.3 (1) Nr. 5      | Eigenanteile, die von der Gemeinde zur Finanzierung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nach Abschnitt B zu erbringen sind  |                   |                   |                    |
| A 7.3 (1) Nr.6       | Eigenanteile, die von der Gemeinde aufgrund des begrenzten Fördermitteleinsatzes gemäß B 2.1.4 Absatz 2, B 2.2.5 Absatz 3 Nr. 3 und B 3 Absatz 1 zu erbringen sind |                   |                   |                    |
| A 6.2.2              | von der Gemeinde bereitgestellte Eigenmittel   |                   | 220.000,00        | 220.000,00         |
|                      | von Dritten gemäß A 6.2.2 Absatz 3 finanzierte Eigenmittel der Gemeinde  |                   |                   |                    |
| A 6.1 (1)            | Bundes- und Landesmittel   |                   | 440.000,00        | 440.000,00         |
| <b>insgesamt</b>     |  |                   | <b>660.000,00</b> | <b>660.000,00</b>  |

#### Vor- und Zwischenfinanzierung gemäß A 7.3 Absatz 1 Nr. 1 StBauFR SH 2015

| aus dem städtebaulichen Sondervermögen entnommene Mittel zu Gunsten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme | Datum des Mitteltransfers | Höhe des Mitteltransfers in € | Datum Beendigung Mitteltransfer |
|--|---------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| [Name städtebauliche Gesamtmaßnahme]   |                           |                               |                                 |
|  |                           |                               |                                 |
|  |                           |                               |                                 |

| für das städtebauliche Sondervermögen erhaltene Mittel zu Lasten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme | Datum des Mitteltransfers | Höhe des Mitteltransfers in € | Datum Beendigung Mitteltransfer |
|---|---------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| [Name städtebauliche Gesamtmaßnahme]  |                           |                               |                                 |
|   |                           |                               |                                 |
|   |                           |                               |                                 |

**Erklärungen der Gemeinde:**

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Die Ausgaben und Einnahmen stimmen mit den Belegen, den Eintragungen in den Büchern überein. Die Ausgaben sind in der angegebenen Höhe für die städtebauliche Gesamtmaßnahmen entstanden. Es wurden alle maßnahmenbedingten Einnahmen berücksichtigt. Soweit vom Vorsteuerabzug Gebrauch gemacht wird, sind Umsatzsteuerbeträge in den nachgewiesenen Ausgaben nicht enthalten.

Die StBauFR SH 2015 sowie die Auflagen und Bedingungen der Zuwendungsbescheide und der Mitteleinsatzentscheidungen von MIB und IB.SH wurden beachtet.

Ich versichere,

- dass die auf die angeforderten Zuwendungen zu erbringenden gemeindlichen Eigenmittel dem Sonderkonto spätestens zu dem in A 6.2.2 Absatz 4 StBauFR SH 2015 festgelegten Zeitpunkt bereitgestellt wurden,
- dass alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
- die Aktualität und Vollständigkeit des beigefügten Verzeichnisses über die nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen privat nutzbaren Grundstücke der Gemeinde gemäß C 8.5 Absatz 6 StBauFR SH 2015 (Anlage 6 StBauFR SH 2015),
- dass im Rahmen von Maßnahmen der Freilegung von Grundstücken (B 2.1.4 StBauFR SH 2015) keine Städtebauförderungsmittel für die vollständige oder teilweise Beseitigung von unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen eingesetzt wurden.

Steinbergkirche, 25.10.2019

Ort, Datum

  
Erichsen  
Bürgermeister

Es sind folgende ergänzende Unterlagen beizufügen:

- Bestandsverzeichnis über die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte (Anlage 5 StBauFR SH 2015),
- Verzeichnis über die nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen privat nutzbaren Grundstücke der Gemeinde gemäß C 8.5 Absatz 6 StBauFR SH 2015 (Anlage 6 StBauFR SH 2015),
- Zusammenstellung der durch die IB.SH förderungsrechtlich anerkannten Ausgaben einzelner Maßnahmen gemäß C 8.2 Absatz 1 StBauFR SH 2015 (Anlage 23 StBauFR SH 2015),
- Abrechnung der Ausgaben abgeschlossener einzelner Maßnahmen gemäß C 8.2 Absatz 2 StBauFR SH 2015 (Anlage 24 StBauFR SH 2015),
- Abrechnung der Jahresausgaben einzelner Maßnahmen gemäß C 8.2 Absatz 3 StBauFR SH 2015 (Anlage 25 StBauFR SH 2015),
- Abrechnung der Einnahmen gemäß A 6.2.5 StBauFR SH 2015 (Anlage 26 StBauFR SH 2015).

Zusammen mit der Zwischenabrechnung ist der IB.SH die Darstellung des Sonderkontos (C 8.4/Anlage 19 StBauFR SH 2015) vorzulegen.

*Betreff*

**Beratung und Beschluss über einen Antrag auf Installation einer bedarfsgesteuerten Fußgängerampel an der Kreuzung Holmlück/B199 (Nordstraße)**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Ordnungsamt

*Datum*

19.11.2019

*Sachbearbeitung:*

Sandra Legant

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

02.12.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Es ist ein Antrag auf Installation einer bedarfsgerechten Fußgängerampel an der Kreuzung Holmlück/B199 (Nordstraße) eingereicht worden (siehe Anlage). Dieser Antrag wird durch 48 Unterschriften von Einwohnern unterstützt.

Zur Begründung siehe Anlage zum TOP.

Zuständig für die Genehmigung einer Ampel an der Kreuzung Holmlück/B 199 ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

Im Jahr 2016 ist dieses Thema bereits sehr ausführlich beraten worden. Es hat mit der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei, dem Ordnungsamt und dem Bürgermeister Ortstermine gegeben, mit dem Ziel dort eine Ampel zu installieren. Dies ist jedoch in der Vergangenheit von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt worden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche befürwortet den Antrag auf Installation einer bedarfsgerechten Fußgängerampel und beschließt erneut einen entsprechenden Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg einzureichen.

**Anlagen:**

Antrag

# Jürgen & Ute Becker

An der Kanzlei 60 > D-24972 Steinbergkirche, DEUTSCHLAND

Tel.: +49 (4632) 684.9007 > Email: jums@ju-becker.de

*J & U Becker, An der Kanzlei 60, D-24972 Steinbergkirche, DEU*

Gemeinde Steinbergkirche

- Bürgermeister -

Holmlück 2

24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, 22.10.2019

Subj.: Antrag auf Installation einer „bedarfsgesteuerten Fußgänger-Ampel an der Kreuzung Holmlück/B199 (Nordstraße)“

Ref.: ./.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beantrage die Installation einer bedarfsgesteuerten Fußgänger-Ampel an der Kreuzung Holmlück/B199 (Nordstraße). Diese Ampel ist mit der Hauptampel an der Kreuzung Gintofter Str./Westerholmer Str./B199 (Nordstraße) derart zu koppeln, dass der Durchgangsverkehr auf B199 (grüne Phase) nicht gestört wird. Die Fußwege auf beiden Seiten haben bereits eine Absenkung für die Querung der B199/Nordstraße.

## Begründung:

1. Derzeit nutzen viele Anwohner und Gäste den Übergang zu Fuß oder mit dem Fahrrad mit dem Risiko des durchfließenden Verkehrs. An der Messstation wurden schon Lkw und Busse neben vielen Pkw mit Geschwindigkeiten von 70 km/h und mehr beobachtet. Dazu beschleunigen viele Fahrzeuge aus Kappeln kommend auf Geschwindigkeiten über 50 km/h. Kaum ein(e) FahrerIn achtet auf die Querenden oder bremst.
2. Die Kreuzung wird von vielen Anwohnern der Straßen Holmlück und Hattlundmoor für den Weg zum Einkaufszentrum (EKZ) genutzt. Der Weg über die Hauptampel an der Kreuzung B199/Gintofter Str./Westerholmer Str. ist ein gravierender Umweg in Strecke und Zeit.
3. Die Kreuzung wird von Schülern nördlich der Nordstraße genutzt, um die

Grundschule zu erreichen bzw zu verlassen.

4. Eltern wird der Weg von nördlich der Nordstraße zur KiTa bzw. Grundschule erleichtert.
5. Touristen können ihr Fahrzeug am EKZ parken und bequem Informationen an der Tourist-Information im Amtshaus einholen oder am Wochenmarkt einkaufen.

Diese Forderung wurde durch 48 Einwohner am 20.09.2019 auf einer Aktion unterstützt, deren Unterschriften in der anliegenden Liste übergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Becker  
Dipl.-Ing.

*Betreff*

**Beratung und Beschluss über eine Geschäftsordnung für die  
Gemeinde Steinbergkirche**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

19.11.2019

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

02.12.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die durch Beschluss der Gemeindevertretung Steinbergkirche vom 29.05.2013 erlassene Geschäftsordnung wurde insbesondere in den §§ 2 und 16 dahingehend verändert, dass zukünftig auf den Papierversand sämtlicher Unterlagen durch die Verwaltung verzichtet wird und die Einladungen und ergänzende Unterlagen über das Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden können.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt den Erlass der Geschäftsordnung nach der vorliegenden und beratenen Entwurfsfassung.

**Anlagen:**

Geschäftsordnung 2019 - Entwurf

## **Geschäftsordnung für die Gemeinde Steinbergkirche**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der  
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)  
am \_\_\_\_\_ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem ältesten Mitglied, das die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters leitet, schriftlich mit, ob und ggf. zu welcher Fraktion sie sich zusammenschließen. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreter/innen, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion und den Namen des bzw. der Fraktionsvorsitzenden enthalten.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der in Absatz 1 beschriebenen Form schriftlich anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Gemeindevertretung tagt im Gemeindegebiet, es sei denn besondere Gründe machen einen anderen Tagungsort nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden erforderlich. Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail Adresse ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach Beschluss der Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als voraussichtlich nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Sonstige Beschlussvorlagen sind, soweit möglich, ebenfalls beizufügen oder als Tischvorlage zu erstellen.
- (4) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (6) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

### **§ 3**

#### **Teilnahme**

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 4**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen – Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

## **§ 5**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Auf jeder Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.
  - a) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen gestellt, sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
  - c) Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig
  - d) Während der Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte sind Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dauert 30 Minuten und kann bei Bedarf verlängert werden oder soweit kein Bedarf vorhanden ist, vorzeitig beendet werden.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 7**

### **Anträge**

- (1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen und von dieser / diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

## **§ 8**

### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen.

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und ggf. über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- b) Beschluss über die/den in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkt/e

- c) Beschluss über eingegangene Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Verwaltungsbericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließung der Sitzung

## § 9

### Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann:
  - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
  - die Beratung der einzelnen Punkte der Tagesordnung vertagen oder Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zugelassen.
- (4) Jede Antragstellerin / jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Um 22.00 Uhr ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden festzustellen, ob die Sitzung voraussichtlich bis 22.30 Uhr beendet werden kann, anderenfalls ist über die Reihenfolge der noch zu behandelnden Punkte nach Dringlichkeit zu entscheiden. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 10

### Worterteilung

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreterinnen und Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin / den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

## § 11

### Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - dem Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen oder
  - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 12**

### **Wahlen**

- (1) Dem Wahlausschuss gehört mindestens 1 Mitglied jeder Fraktion an.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählenden Bewerber/ innen angekreuzt werden können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 13**

### **Ordnungsruf, Sitzungsausschluss**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nach § 42 GO zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (2) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründeter Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 14**

### **Protokollführung**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch die Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin / der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie / er unterstützt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

## **§ 15**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift soll spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.
- (3) Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Sitzung ist den Einwohnerinnen und den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen unverzüglich schriftlich eingereicht werden. Der Änderungsantrag wird als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung mit aufgenommen.

## **§ 16 Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
- Die Ausschüsse werden von der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einberufen.
  - Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
  - Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Ausschüsse mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail Adresse ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
  - Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Ausschussmitglieder widerspricht.
  - Anträge sind über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bei der/ dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (2) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige und Einwohner / innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

## **§ 17 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

## **§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit absoluter Mehrheit.

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft und ersetzt die bislang geltende Fassung.

Steinbergkirche, \_\_\_\_\_

Johannes Erichsen  
Bürgermeister